

Elke Kahr

Bericht an den Gemeinderat

Graz, 14.11.2024

GZ: A5 – 076766/2024/0005

Betreff: Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 über die Bestattungskosten nach § 11 Abs 1 StSUG

Durch das Gesetz vom 2. Juli 2024, mit dem das Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG erlassen und das **Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird**, entstand auch die Notwendigkeit die gegenständliche **Richtlinie betreffend die Bestattungskosten** zu erlassen.

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz (StSHG) ist ab 01.01.2025 abgeschafft und im Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz (StPBG) gibt es keine entsprechende Regelung über die Übernahme der Kosten für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis).

Das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) ist nunmehr das einzige Gesetz, in dem eine bezügliche Regelung vorgesehen ist. Im neuformulierten § 11 Abs 1 StSUG wurde die Formulierung „für alle Verstorbenen“ eingefügt. Es handelt sich hierbei jedoch um keine Pflichtleistung mit Rechtsanspruch mehr, sondern um eine freiwillige Leistung der Gemeinden.

Das bedeutet, dass die Stadt Graz – Sozialamt die Kosten für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) übernehmen kann, aber keine Verpflichtung hierzu besteht.

Um objektive Kriterien festzusetzen, in welchen Fällen die Kosten für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) übernommen werden können, wurde die gegenständliche Richtlinie verfasst.

Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2024 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem gegenständlichen Bericht wird zugestimmt und die Richtlinie über die Bestattungskosten nach § 11 Abs 1 StSUG wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlage:

Richtlinie über die über die Bestattungskosten nach § 11 Abs 1 StSUG

Die Bearbeiterin

Mag.^a Kerstin Oswald
elektronisch unterschrieben

Der Stabsstellenleiter

Mag. Erich Kaliwoda
elektronisch unterschrieben

Der Fachbereichsleiter
Fachbereich Sozialunterstützung und
Infostelle

Mag. Walter Purkarthofer
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin:

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration
am 12.11.2024

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 14.11.2024Der/die Schriftführer:in: 

	Signiert von	Oswald Kerstin
	Zertifikat	CN=Oswald Kerstin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T11:28:10+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kaliwoda Erich
	Zertifikat	CN=Kaliwoda Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T11:34:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Purkarthofer Walter
	Zertifikat	CN=Purkarthofer Walter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T12:09:17+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-29T10:47:36+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-30T15:33:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: A5 – 076766/2024/0005

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 über die Bestattungskosten nach § 11 Abs 1 StSUG.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002) festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 wird beschlossen:

I. Präambel

Gemäß § 11 Abs 1 StSUG können ab 01.01.2025 auf Grundlage des Privatrechts unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen Bestattungskosten für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) übernommen werden.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Kosten für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) können übernommen werden
 1. Für Verstorbene, soweit die Kosten nicht aus dem Nachlass getragen werden können oder
 2. Für Verstorbene, soweit die Kosten nicht von anderen Personen oder Einrichtungen zu tragen sind.
- (2) Die Kostentragung durch andere Personen oder Einrichtungen bezieht sich auf gesetzliche, statutarische oder vertragliche Verpflichtungen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme der Bestattungskosten.
- (4) Der Todesfall bzw. der Leichenfund muss in Graz erfolgt sein.

§ 2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe für die Übernahme der Kosten für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) sind:

1. Kostentragung durch den Nachlass
2. Sterbeversicherung
3. Lebensversicherung

4. Kostentragung durch Personen, die aufgrund ihrer Unterhaltspflicht gegenüber der verstorbenen Person für die Bestattungskosten aufzukommen haben
5. Kostentragung durch Einrichtungen aufgrund von gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen
6. Durchführung der Bestattung ohne das Ansuchen auf Kostenübernahme an die Stadt Graz – Sozialamt übermittelt zu haben (Siehe § 4 Abs 3 dieser Richtlinie)
7. Übernahme des Leichnams durch die Pathologie.

§ 3 Nachlass

Unter „Kostentragung durch den Nachlass“ ist zu verstehen, dass die verstorbene Person ausreichend Vermögen hinterlassen hat, damit die Kosten für die Bestattung aus diesem getragen werden können.

§ 4 Abwicklung der Kostenübernahme

(1) Ansuchen auf Kostenübernahme für eine einfache Bestattung (Fürsorgebegräbnis) sind schriftlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen.

(2) Ansuchen können eingebracht werden von:

1. Angehörigen
2. Bestattungsunternehmen
3. Behörden, die für den Vollzug des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 idgF. zuständig sind.

§ 5 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie (GZ: A5 – 076766/2024/0005) tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.